

AfD-Fraktion Bottrop  
Gerichtsstraße 2  
46236 Bottrop

09.07.2024

### **Sexualdelikt in Bottrop: Bereich Essener und Borkener Straße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem WAZ-Artikel vom 04.07.2024 wird davon berichtet, dass eine Frau am Mittwochmorgen den 03.07.2024 in Bottrop von einem Mann angefasst und überfallen wurde.<sup>1</sup> Der Täter sei ihr schon vorher gegen 4.15 Uhr im Bereich der Essener und Borkener Straße (in der Nähe von Poco) an einer Bushaltestelle aufgefallen. Die junge Frau konnte sich erfolgreich gegen den sexuellen Überfall wehren, der Mann lief weg. Die 18-Jährige wollte daraufhin ein vorbeifahrendes (weißes) Auto anhalten, der Fahrer oder die Fahrerin fuhr allerdings weiter. Anschließend rief die junge Frau die Polizei. Soweit im Artikel beschrieben.

Zudem wird im Artikel erwähnt, dass der Täter wie folgt beschrieben wurde:

- etwa 1,75 bis 1,85 Meter groß
- maximal 30 Jahre alt
- schlank
- schwarze, locker sitzende, Kleidung, Oberteil mit weißer Kapuze.
- schwarze Umhängetasche

### **In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. Wurde diese Täterbeschreibung vom Opfer in dieser Form an die Polizei weitergegeben, oder stammt diese Beschreibung von Seiten der Polizei oder der Presse?
2. Welche Gründe können dazu benannt werden, weshalb zur Herkunft des Täters dem Erscheinungsbild nach, keine Angaben getätigt wurden, wie zum Beispiel: Afrikaner, Südländer, Asiate, Europäer usw.? Bitte auf bestehender Rechtsprechung bzw. aktueller Gesetzeslage begründen.
3. Wechselte der Täter einige Worte mit dem Opfer, sodass aufgrund eines Akzents eine mögliche Angabe zur Herkunft getätigt werden kann?
4. Gab die junge Frau (Das Opfer) bei der Polizei ursprünglich eine detailliertere Beschreibung zur Herkunft des Täters an, welche anschließend von der Polizei in allgemeinerer bzw. neutralerer Form an die Presse und Öffentlichkeit weitergegeben wurde? Hier wird lediglich von einem Mann gesprochen. Sollte dies zutreffen, bitte auf bestehender Rechtsprechung bzw. aktueller Gesetzeslage begründen.
5. Wurde in diesem Fall lediglich nach den Leitsätzen der Richtlinie 12.1 (Berichterstattung über Straftaten) des Deutschen Presserates gehandelt?<sup>2</sup>

6. Bezugnehmend auf Frage 5, sollte nach diesen Richtlinien gehandelt worden sein, diese geben an, dass es kein Verbot gibt die Herkunft von Straftätern zu benennen. Wurde hier zum Schutz der Nationalität, Religion, oder ethnischen Zugehörigkeit zu einer Minderheit des Täters, trotz vorliegender Straftat in diesem Rahmen gehandelt?

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Engels  
Fraktionsvorsitzender der AfD Bottrop

---

<sup>1</sup> <https://www.waz.de/lokales/bottrop/article406722065/frau-sexuell-belaestigt-so-wird-der-taeter-beschrieben.html>

<sup>2</sup> <https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html>